

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 57 (1965)

Heft: 11

Artikel: Die Vorschriften über die Altersrente in der sowjetischen Sozialversicherung

Autor: Schranz, Edgar

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354206>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Enttäuscht mögen manche Zuhörer gewesen sein, die lebhafte Debatten nach den einzelnen Referaten erwarteten. Hier war eine fruchtbare Diskussion nicht immer leicht in Gang zu bringen. Aber wird es unbedingt bei einem europäischen Frauenseminar grundsätzlich anders zugehen? Die Scheu, nach einem geübten Redner und mehr noch nach einer geübten Rednerin das Wort zu ergreifen, ist nicht unbegreiflich. Aber passives Anhören des reichlich Gebotenen war deshalb in Kampala doch keine allgemeine Erscheinung. Auch der heftige Auseinandersetzungen aus Europa Gewohnte horchte erstaunt und erfreut auf, als drei 20jährige Mädchen aus Uganda den Generalsekretär Nakibinge ihres Gewerkschaftsbundes ins Kreuzverhör nahmen. Er hatte gerade in seinem Bericht die Gleichberechtigung der Frauen als unabdingbare gewerkschaftliche Forderung hingestellt. Aber die ziemlich provokativ vorgetragene Frage, ob er in seinem Büro eine Frau beschäftige, mußte er verneinen. Es habe sich nie eine Frau um einen Posten in der Zentrale beworben. Das wurde lebhaft bestritten. Wer immer nun in diesem Streit recht hatte, war es doch interessant, zu beobachten, wie gut sich die Mädchen auf ihren Angriff vorbereitet hatten und wie geschickt sie argumentierten. Wie stark sich die Früchte der Seminararbeit und damit auch die mit solchen Auseinandersetzungen gewonnenen Erfahrungen in Afrika auswirken werden, wird sich wohl erst nach längerer Zeit beurteilen lassen. Aber das Wichtige ist, daß hier ein Grundstein gelegt wurde.

J. W. Brügel, London

Die Vorschriften über die Altersrente in der sowjetischen Sozialversicherung

In jüngster Zeit sind in Fachpublikationen Darstellungen über die Rentenversorgung in der UdSSR erfolgt, aus denen sich interessante Informationen ergeben. Freilich muß Betrachtungen auch über sozialversicherungsrechtliche Probleme der Oststaaten die Erklärung vorangestellt werden, daß die Materialbeschaffung recht schwierig und langwierig vor sich geht, so daß möglicherweise erlassene neuere Rechtsänderungen nicht berücksichtigt werden können.

Wie in der Verfassung der Sowjetunion einerseits die Arbeit als Verpflichtung des Staatsbürgers statuiert wird, so wird anderseits das Recht auf soziale Sicherheit grundsätzlich verankert. Darüber heißt es:

Die Bürger der UdSSR haben das Recht auf materielle Versorgung im Alter sowie im Fall von Krankheit und Invalidität. Dieses Recht wird gewährleistet durch die umfassende Entwicklung der Sozialversicherung der Arbeiter und

Angestellten auf Staatskosten, durch unentgeltliche ärztliche Hilfe für die Werk-tätigen, durch das den Werktätigen zur Verfügung gestellte umfassende Netz von Kurorten.

Anspruch auf die Leistungen der sowjetischen Rentenversorgung haben Arbeiter und Angestellte, Angehörige der Armee, Studenten (in Hochschulen, mittleren Lehranstalten und Schulen für Kader-ausbildungen), andere Bürger, die in Ausübung staatlicher oder ge-sellschaftlicher Verpflichtung arbeitsunfähig wurden, Schriftsteller, Komponisten, Künstler und andere Kunstschaaffende. Die Mitglieder der Kolchose sind in die staatliche Rentenversorgung nicht ein-bezogen, sondern erhalten im Falle der Arbeitsunfähigkeit oder des Alters Leistungen aus den Mitteln der bäuerlichen Gemeinschaft, während die Mitglieder der Gewerbegenossenschaften Renten aus der Genossenschaftsversicherung beziehen können.

Von der Beitragszahlung sind die Versicherten in der UdSSR befreit. Allerdings wirkt sich diese Tatsache zweifellos in der Lohn-höhe aus. Die Sozialversicherungsbeiträge werden ausschließlich aus den Mitteln der Unternehmungen aufgebracht.

Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Altersrente sind die Erreichung des entsprechenden Lebensalters und die Erfüllung einer Wartezeit.

Im Normalfall wird Männern die Altersrente nach Vollendung des 60. Lebensjahres und einer Beschäftigungszeit von 25 Jahren, Frauen nach Vollendung des 55. Lebensjahres und einer zwanzigjährigen Beschäftigungszeit gewährt. Arbeiter und Angestellte, die unter schwierigeren Bedingungen tätig sind – die entsprechenden Bran-chen sind in einer vom Ministerrat der Sowjetunion genehmigten Liste aufgezählt –, bekommen die Altersrente um fünf Jahre früher, also Männer nach dem 55. und Frauen nach dem 50. Lebensjahr. Auch hier aber beträgt die Wartezeit 25 Jahre für Männer und 20 Jahre für Frauen. Arbeiter und Angestellte, die unter Tag, in gesundheitsschädlichen Betrieben oder ständig unter großer Hitze arbeiten müssen, erhalten, wenn sie mindestens die Hälfte der erfor-derlichen Beschäftigungszeit unter diesen Bedingungen zurücklegten, die Altersrente unter noch günstigeren Bedingungen, nämlich Männer nach Vollendung des 50. Lebensjahres und Erfüllung einer Wartezeit von 20 Jahren, Frauen nach Vollendung des 45. Lebens-jahres bei einer Wartezeit von 15 Jahren. Frauen, die mindestens fünf Kinder geboren haben, erhalten die Altersrente nach dem 50. Lebensjahr und Erfüllung einer Wartezeit von 15 Jahren.

Wird die Wartezeit nicht voll erfüllt, so können in allen Fällen Teilrenten gewährt werden. Voraussetzung dafür ist aber neben der Erreichung des entsprechenden Lebensalters, daß mindestens fünf Beschäftigungsjahre nachgewiesen werden können, von denen drei Jahre unmittelbar vor dem Rentenbeginn liegen müssen.

Die Rentenbemessung geht in der Sowjetunion nach dem Prinzip vor sich, daß niedrig entlohnt gewesene Arbeitskräfte im Vergleich zu ihrem Aktivbezug eine hohe Rente erhalten, während bei den anderen Arbeitnehmergruppen die Höhe der Rente wesentlich geringer ist als die des Lohnes. In der normalen Arbeitnehmergruppe beträgt die Rente bei einem Monatsverdienst bis zu 35 Rubel¹ 100 Prozent, mindestens 30 Rubel, bei einem Monatsverdienst zwischen 35 und 50 Rubel 85 Prozent, mindestens 35 Rubel, bei einem Monatsverdienst zwischen 50 und 60 Rubel 75 Prozent, mindestens 42,5 Rubel, bei einem Monatsverdienst zwischen 60 und 80 Rubel 65 Prozent, mindestens 45 Rubel, bei einem Monatsverdienst zwischen 80 und 100 Rubel 55 Prozent, mindestens 52 Rubel, bei einem Monatsverdienst ab 100 Rubel 50 Prozent, mindestens 55 Rubel. Bei Arbeitern und Angestellten, die unter Tag, unter gesundheitsschädlichen Arbeitsbedingungen oder unter ständiger großer Hitze tätig waren, beträgt die Rente ab einem Monatsverdienst von 55 Rubel um jeweils 5 Prozent davon mehr als bei den anderen Gruppen, und auch die Mindestrente liegt etwas höher, und zwar um maximal 5 Rubel. Die Mindestrente beträgt 30 Rubel monatlich, die Maximalrente beläuft sich auf 120 Rubel. Für Personen, die ständig auf dem Land leben, betragen alle Renten, also einschließlich der Mindestrente, bloß 85 Prozent der vorhin genannten Rentensätze. In diesen Fällen macht also die Mindestrente bloß 25,5 Rubel, die Höchstrente 102 Rubel aus. Wenn die Wartezeit nicht erfüllt werden kann, dann beträgt die Rente entsprechend weniger. Können beispielsweise nur vier Fünftel der Wartezeit erfüllt werden, so ist die Teilrente um ein Fünftel geringer als die Vollrente. Die Teilrente beträgt aber mindestens ein Viertel der vollen Rente.

Als Bemessungsgrundlage für die Rentenfestsetzung dient das durchschnittliche Monatseinkommen in den letzten zwölf Beschäftigungsmonaten vor der Rentengewährung. An die Stelle dieses Bemessungszeitraumes tritt, wenn es für die Rentenwerber günstiger ist, ein beliebiger Zeitraum von fünf Arbeitsjahren während der letzten zehn Jahre vor der Rentengewährung, den sich der Antragsteller selbst auswählen kann. Die Renten gebühren nur zwölftmal jährlich.

Hat ein Rentner arbeitsunfähige Familienmitglieder und Kinder unter 16 Jahren – bei Berufs- oder Schulausbildung unter 18 Jahren – zu erhalten, so wird ein Rentenzuschlag gewährt, der für eine unterhaltsberechtigte Person 10 Prozent der Rente beträgt, für zwei und mehr Unterhaltsberechtigte 15 Prozent.

Ein weiterer Zuschlag von 10 Prozent gebührt, wenn eine ununterbrochene Beschäftigungszeit von wenigstens 15 Jahren oder eine

¹ Der Kaufkraft nach entspricht 1 Rubel ungefähr Fr. 2.50.

gesamte Beschäftigungszeit von mindestens 35 Jahren bei Männern und 30 Jahren bei Frauen nachgewiesen werden kann. Die Summe aller Zuschläge darf jedoch maximal 25 Prozent der Rente nicht übersteigen. Rente und Zuschläge zusammen sind ferner mit der Maximalleistung von 120 Rubel begrenzt.

Auch in der sowjetischen Rentenversicherung gibt es eine Art von Ruhensbestimmungen für den Fall des Zusammentreffens von Erwerbseinkommen und Rente. Die Altersrente wird auf 15 Rubel monatlich gekürzt, sofern der Arbeitsverdienst 100 Rubel im Monat nicht übersteigt. Ist das Arbeitseinkommen höher als 100 Rubel monatlich, dann ruht die Rente zur Gänze. Rentner, die auf Grund erschwerter Arbeitstätigkeit die Rente unter erleichterten Anspruchs-voraussetzungen erhielten, bekommen im Falle der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit die halbe Rente ausgezahlt, während die andere Hälfte ruht. Teilrenten, die bei Nichterfüllung der vollen Wartezeit gebühren, fallen zur Gänze weg, wenn der Rentner wieder zu arbeiten beginnt.

Die Rentenfestsetzung erfolgt durch eigene territorial zuständige Kommissionen der entsprechenden Sowjets, in denen auch die Gewerkschaften vertreten sind. Interessant ist die Vorschrift, daß alle Rentenanträge von der Kommission innerhalb von zehn Tagen nach ihrem Einlangen bearbeitet werden müssen. Gegen die Entscheidungen dieser Kommissionen ist die Berufung bei einer zweiten Verwaltungsinstanz, jedoch nicht die Einlegung eines Rechtsmittels bei einem unabhängigen Gericht möglich.

Die Höhe der aus der sowjetischen Sozialversicherung gewährten Rentenleistungen wurde vor einigen Jahren wesentlich verbessert. Dennoch sind die in der UdSSR gezahlten Renten, wie die oben erwähnten Zahlen zeigen, an der Kaufkraft gemessen, wesentlich niedriger als in den demokratischen Staaten Europas.

Dr. Edgar Schranz, Wien

Buchbesprechungen

Dieter Hanhart: Arbeiter in der Freizeit. Verlag Hans Huber, Bern, 1964. 271 Seiten. Fr. 28.-.

Diese sozialpsychologische Untersuchung beruht auf einer im Mai und Juni 1960 durchgeföhrten Befragung von nahezu 1000 Arbeitern (20- bis 65jährige Stimmübler) in der Stadt Zürich. Die Ergebnisse sind auch für die Gewerkschaften außerordentlich aufschlußreich. Jenen Pessimisten, die glauben, die Arbeiter wüßten mit ihrer Freizeit nichts anzufangen, wird der Wind von Dieter Hanhart aus den Segeln genommen: «Der Zürcher Arbeiter steht dem in den letzten Jahren sich stets vergrößernden Lebensbereich ‚Freizeit‘ keinesfalls hilflos gegenüber. Die Freizeit ist für ihn zu einer ebensolchen Selbstverständlichkeit geworden wie die Arbeit. Sie stellt einen feststehenden, überschaubaren Bereich seines Lebens dar, welcher, und dies ist entscheidend, schon im voraus auf bestimmte Verhaltensmöglichkeiten hin abgesteckt wird. Ist dies